

ZH_OBERGERICHT NP130010 vom 27. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP130010

FR: ZH_OBERGERICHT NP130010 du 27 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT NP130010 del 27 novembre 2013

Erwägungen

E. 12

Juli 2010 (Urk. 6/9) sowie das Kündigungsschreiben des Beklagten vom 19. Januar 2010 [recte: 2011] (Urk. 6/8) als Beleg für die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit erfolgte Kündigung ins Recht gereicht hat. Indem die Parteien für den hier zu beurteilenden Fall eine Pauschale vereinbarten, brachten sie überdies zum Ausdruck, dass sich die Entschädigung unabhängig von den konkret erbrachten Leistungen der Klägerin und ohne Spezifizierung bzw. Nachweis einzelner Leistungskategorien bemisst. Will sich aber der Beklagte von der Pflicht zur Bezahlung der Pauschalentschädigung befreien, indem er sich auf die Nicht- bzw. Schlechterfüllung des Vertrages beruft, so hätte er letztere zu beweisen. Entsprechende Beweismittel aber hat der Beklagte – trotz expliziter Aufforderung durch die Vorinstanz anlässlich der Verhandlung vom 28. August 2012 (Prot. I S. 7) – nicht genannt, obschon ihm dies möglich gewesen wäre. So handelt es sich vorliegend nicht um eine negative Tatsache, welche nicht bewiesen werden kann. Entsprechende Beweise zur Behauptung, dass die Klägerin die Liegenschaft unter Wert habe verkaufen wollen bzw. das Objekt unterbewertet gewesen sein soll, hätten ihm denn auch zur Verfügung gestanden, indem er den von ihm genannten Interessenten als Zeugen hätte anrufen bzw. die Police der Gebäudeversicherung hätte einreichen bzw. ein Gutachten betreffend Verkehrswert der Liegenschaft hätte beantragen können. Ebenso hätte er die Edition der Daten der Klägerin zum Beweis dafür anrufen können, dass diese von vornherein keine passenden Interessenten für das im Streit liegende Objekt in ihrer Kundenkartei gehabt haben soll. Indem der Beklagte vor Vorinstanz keine Beweismittel genannt hat und er damit im Berufungsverfahren mit Blick auf Art. 317 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen ist, zielt auch seine Rüge, wonach ein Beweisverfahren durchzuführen sei, ins Leere. Demnach bleiben

- 10 - die vom Beklagten behaupteten, von der Klägerin aber bestrittenen "ungenügenden Leistungen" unbelegt, weshalb auch der vom Beklagten erhobene Vorwurf des "Vertrauensmissbrauchs" nicht sticht. Ergänzend kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, die sich mit den Einwendungen des Beklagten zutreffend auseinandersetzte (Urk. 18 S. 9 ff. Erw. 4.2). 3.6 Damit erweist sich die Berufung als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das erstinstanzliche Urteil ist – soweit angefochten – mitsamt der Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen. 4.1 Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'600.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung

zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.